

**Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 31. Januar 2019**

**Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2018
(Rechtssache C-543/16 Europäische Kommission / Bundesrepublik
Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission die im Rahmen des Gesprächs am 15. Januar 2019 besprochenen geplanten Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 zu den Punkten Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Länderöffnungsklausel unter § 13 Absatz 2 Düngeverordnung sowie einen Zeitplan zur rechtlichen Umsetzung formal zuzuleiten.

Geplante Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

1. Düngebedarfsermittlung (DBE)

In § 3 Düngeverordnung (DüV) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In § 3 Absatz 3 DüV wird eingefügt, dass im Fall eines höheren Düngebedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände der nach § 3 Absatz 2 DüV ursprünglich ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 % überschritten werden darf.
- In Anlage 3 wird in Verbindung mit Absatz 5 festgelegt, dass bei Gülle und flüssigen Gärresten in Verbindung mit der Anwendung von emissionsarmen Ausbringungsverfahren um 10 Prozent höhere verfügbare Stickstoffmengen im Jahr des Aufbringens anzurechnen sind.
- In § 3 Absatz 6 DüV wird ergänzt, dass bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2 (neu) DüV heranzuziehen sind. In den Tabellen 1 und 2 (neu) werden die Phosphatgehalte aus Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung übernommen.

In § 4 DüV werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 1 wird klargestellt, dass die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebrachte Stickstoffmenge in Höhe des verfügbaren Stickstoffs bei der Düngbedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen ist.
- In Absatz 3 wird ebenfalls klargestellt, dass bei der Ermittlung des Düngedarfs an Phosphat die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2 (neu) DüV heranzuziehen sind.

In § 6 Absatz 4 DüV wird klargestellt, dass bei der Ermittlung der Obergrenze in Höhe von 170 kg N/ha Flächen, auf denen eine Einschränkung für die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln besteht, vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen sind.

2. Nährstoffvergleich

Die §§ 8 und 9 DüV werden gestrichen.

In § 3 Absatz 5 DüV wird Satz 3 (Berücksichtigung der Aufbringungsverluste) als Folgeänderung der Streichung des Nährstoffvergleichs gestrichen.

Die Aufzeichnungspflichten in § 10 DüV werden wie folgt geändert:

- Die Bezüge zum Nährstoffvergleich (§ 10 Absatz 1 Satz 3 DüV) werden gestrichen.
- Die Gründe für den höheren Düngedarf nach § 3 Absatz 3 Satz 3 DüV sind vor dem Aufbringen aufzuzeichnen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 DüV).
- Der Betriebsinhaber hat Angaben über jede Düngungsmaßnahme, insbesondere über die aufgebrachten Stickstoff- bzw. Phosphormengen, spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit aufzuzeichnen. Mineralische und organische Düngemittel müssen dabei getrennt erfasst werden. Bei organischen Düngemitteln muss sowohl die im Anwendungsjahr pflanzenverfügbare Stickstoffmenge (wichtig für Kontrolle Einhaltung Düngedarf) sowie die Stickstoffgesamtmenge (wichtig für Einhaltung 170kg N /ha Obergrenze) aufgezeichnet werden.
- Sowohl der ermittelte Düngedarf als auch die im Betrieb insgesamt aufgebrachten Nährstoffmengen sind bis zum 31. März des Folgejahres zu betrieblichen Gesamtsummen über den Nährstoffeinsatz zusammenzufassen. Hierzu wird Anlage 5 geändert.

- Die bisher in § 8 Absatz 6 DüV aufgeführten Ausnahmen (Flächen und Betriebe) werden in einen neuen § 10 Absatz 3 DüV überführt. Diese Flächen und Betriebe sind von der Düngbedarfsermittlung und den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.

Als Folgeänderungen der Streichung des Nährstoffvergleichs werden § 14 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 10 DüV (Ordnungswidrigkeiten) gestrichen.

Stattdessen wird, vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung durch das BMJV, die Ordnungswidrigkeit hinsichtlich einer falschen oder unvollständigen Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung von § 14 Absatz 3 Nummer 1 DüV in den § 14 Absatz 1 DüV verschoben, so dass ein Verstoß dann mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld statt wie bisher mit bis zu 10.000 Euro bewehrt ist.

Die Anlagen 1, 2, 3, 5 und 7 DüV werden angepasst. Anlage 6 DüV wird gestrichen.

3. Länderöffnungsklausel § 13 Absatz 2 DüV

In § 13 DüV werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2 wird deutlicher klargestellt, dass die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat verpflichtet sind, durch Rechtsverordnung die Gebiete und Teilgebiete nach Satz 1 auszuweisen und Vorschriften über abweichende oder ergänzende Anforderungen zu erlassen.

- Es wird festgelegt, dass der Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist.

- In allen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten gelten die nachfolgenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen:

- Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 DüV ist der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Stickstoffdüngbedarf um 20 vom Hundert zu verringern und darf bei der Düngungsmaßnahme der sich ergebende verringerte Düngbedarf nicht überschritten werden.

- Abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden.

- Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern,

Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder auf der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

- Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur ausgebracht werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden darf.
- Die Landesregierungen haben in ihren Rechtsverordnungen mindestens zwei zusätzliche Anforderungen vorzuschreiben; diese Maßnahmen können aus dem Katalog in § 13 Absatz 2 DüV entnommen werden oder es können eigene, länderspezifische Maßnahmen gewählt werden.
- Es wird folgende zusätzliche Maßnahme in den Katalog aufgenommen:
 - Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 DüV darf die aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder auf der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.
 - Die Regelung, dass der ermittelte Düngebedarf beim nachträglichen Eintreten besonderer Umstände um höchstens 10 % überschritten werden darf (§ 13 Absatz 2 Nr. 1 DüV), wird aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen. Diese Anforderung soll künftig nach § 3 Absatz 3 Satz 3 DüV generell gelten.
 - Die Regelungen mit Bezug zum Nährstoffvergleich (§ 13 Absatz 2 Nummer 12 DüV, § 13 Absatz 3 DüV) werden gestrichen.
 - Es wird geprüft, ob für die Länder eine regelmäßige, vierjährige Überprüfungspflicht für die erlassenen Länderverordnungen eingeführt werden muss.
 - Die Regelungen für Ausnahmen in Verbindung mit Agrarumweltprogrammen werden hinsichtlich ihrer Zulässigkeit mit dem Beihilferecht überprüft.



Zeitplan zur Änderung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017

	Zwingende Zeitvorgaben der Rechtssetzungs- verfahrensschritte	Termin (jeweils Abschluss)
Referentenentwurf		Ende Februar 2019
Ressortabstimmung	Mindestens 4 Wochen (§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 50 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien)	Ende März / Anfang April 2019
Länder- und Verbändeanhörung	In der Regel 6 Wochen	Mitte/Ende Mai 2019
Ressortabstimmung	s.o.	Mitte/Ende Juni
Notifizierung	3 Monate Stillhaltefrist, die durch MS oder KOM auf 6 Monate erhöht werden kann	Mitte September 2019
SUP	Scoping-Termin, Berichterstellung, Stellungnahme, Auswertung; je 1 Monat Auslegen, min 5 Monate, parallel zur Notifizierung	Mitte Dezember 2019
Kabinettsbeschluss	Mindestens 10 Tage vor Beschluss Einstellung in Kabinettservers	Februar 2020
Bundesrat (Ausschüsse und Plenum)	Zuleitungsfrist 6 Wochen vor Termin	März/April 2020
Inkrafttreten DüV	ca. 3 Wochen für Ausfertigung und Verkündung	Mai 2020